

Wilsdruffer Tageblatt

Wochenblatt für Wilsdruff
und Umgegend.

Erscheint seit dem Jahre 1841.

Amts-Blatt



für die **Amthauptmannschaft Weissen**, für das **Amtsgericht** und den **Stadtrat zu Wilsdruff**
sowie für das **Forstrentamt zu Tharandt.**

Versprecher: Amt Wilsdruff Nr. 6.

Postfach-Konto: Leipzig Nr. 28614

Nr. 112

Wittwoch den 19. Mai 1920

79. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Nachstehende Bekanntmachung der Reichsfleischstelle wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Dresden, am 15. Mai 1920.

861 V L A III

Wirtschaftsministerium.
Landeslebensmittelamt.

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Verwendung des Mecherlases aus den Häuten von Schlachtoch und Schlachtpferden vom 26. November 1919 (RWB. S. 1903) werden für die Zeit vom 17. Mai bis 20. Juni 1920 einschließlich folgende Säge als **Gesamt-Häutezusatz für den Zentner Lebendgewicht** festgelegt:

für Rinder, ausgenommen Rälber	56.—	M.
„ Rälber	130.—	„
„ Schafe mit vollwolligen, halblangen und kurzwoelligen Fellen	118.—	„
„ Schafe mit Bögen	105.—	„
„ Pferde einschließlich Fohlen, Esel, Maultiere und Maulesel	38.—	„

Berlin, den 11. Mai 1920.

Reichsfleischstelle, Verwaltungsabteilung.
Der Vorsitzende: von Oerttag.

Prämien für Aufdeckung heimlicher Schlachtungen.

Der Vorstand des Sächsischen Viehhandelsverbandes gewährt in Abänderung seiner Bekanntmachung in der Sächsischen Staatszeitung vom 3. Oktober 1917 **allen denjenigen Personen** Geldbelohnungen, durch deren Bemühungen heimliche Schlachtungen so aufgedeckt werden, daß die Beschuldigten bestraft werden können. Ein klagbarer Anspruch auf Gewährung solcher Belohnungen besteht nicht.

Dresden, am 14. Mai 1920.

757 a V L A III

Wirtschaftsministerium,
Landeslebensmittelamt.

Nachdem die zur Erfüllung des Friedensvertrages vom Freistaat Sachsen angeforderten Schafe abgeliefert worden sind, wird das mit Verordnung vom 2. März dieses Jahres (vgl. Sächsische Staatszeitung Nr. 51) erlassene **Schaeerverbot für Schafe** wieder aufgehoben.

Ebenso wird gemäß § 5 letzter Absatz der Ausführungs-Bestimmungen vom 14. Januar 1920 (S. 12 und Nr. 13 der Sächsischen Staatszeitung) die **Beschlagnahme der Schafe** aufgehoben.

Dresden, am 15. Mai 1920.

556 a V L I
Wirtschaftsministerium.

Donnerstag den 20. Mai 1920 nachmittags 6 Uhr öffentliche Sitzung der Stadtverordneten.

Die Tagesordnung hängt im Verwaltungsgebäude aus.

Wilsdruff, am 18. Mai 1920.

Der Stadtverordnetenvorsteher.

Da die Ausgabe der Milchgutscheine auf eine neue Grundlage gestellt werden soll, werden die bereits für Monat Mai ausgegebenen

Milchgutscheine

hiermit für **ungültig** erklärt. Sie sind bis Freitag den 21. Mai d. M. im Verwaltungsgebäude, Zimmer 2, zurückzugeben. Die Ausgabe der neuen erfolgt Sonnabend den 22. d. M. nur noch gegen Vorlegung einer Bescheinigung des Arbeitgebers über den **wöchentlichen Arbeitsverdienst** des Antragstellers. Die in diesem Monat weiterhin zu verwendenden Milchgutscheine sind nur gültig, wenn sie den Abdruck des Ratsiegels tragen.

Wilsdruff, am 18. Mai 1920.

4150
Der Stadtrat.

Kleine Anzeigen

haben im „Wilsdruffer Tageblatt“, das einen weitverbreiteten u. kaufkräftigen Leserkreis besitzt, große Wirkung.

Kleine Zeitung für eilige Leser.

* Die Volkshüterkontrollen hat die Entscheidung über die Grenze zwischen Deutschland und Dänemark getroffen. Das Ergebnis wird demnächst bekannt werden.

* Die französisch-hellischen Besatzungstruppen aus dem Maingau sind nunmehr zurückgezogen worden.

* Der Beirat des Verbandes der Ärzte Deutschlands beschloß im Streit mit den Krankenkassen den Eintritt des vertraglosen Zustandes am 25. Mai. Er ist aber nochmals zu Einigungsverhandlungen bereit.

* Das Schweizer Volk hat mit rund 413000 Stimmen gegen 82000 den Beitritt der Schweiz zum Völkerverbund vollzogen.

* Die englische Arbeiterabordnung für Besprechungen mit der Sowjetregierung ist in Petersburg angekommen.

* Wilsons Gesundheitszustand soll sich wieder verschlimmert haben. Hohe Staatsbeamte beginnen zu fürchten, daß ein möglicher Zusammenbruch unmittelbar bevorsteht.

Abzug der Franzosen.

Zimmerlin, eine lat. Marschall hoch zieht den Degen ein und läßt seine Truppen aus Frankfurt und Darmstadt, aus Hanau und Offenbach wieder abmarschieren. Ob gern oder ungern, er muß gehen, daß in der neutralen Zone nicht mehr, sondern weniger deutsche Soldaten stehen, als die Entente im Höchstmaße zugelassen hat, und so bleibt den Franzosen, nach der gründlichen Aussprache mit ihren Verbündeten an den schönen Gestaden der Riviera, nichts anderes übrig, als ihrer Wege zu gehen. Ihre schwarzen und gelben und weißen Truppenverbände werden zurückgenommen; das Feld wird wieder frei für neue Versuche, endlich einen irgendwie tragfähigen Grund zur Annahme eines wahren Friedenszustandes zu legen.

Man braucht gar kein Hehl daraus zu machen, daß hier in Deutschland den Franzosen die feste Absicht unterschwellig worden ist, in Frankfurt zu bleiben. Zum mindesten solange zu bleiben, bis andere Ereignisse, sei es in Berlin,

sei es in Rheinland-Westfalen, weitere Entschlüsse ermöglichen und nach außen hin rechtfertigen würden. Es besteht auch Grund zu der Annahme, daß gewisse militärische Kreise ihren Einfluß in diesem Sinne geltend machen. Aber die Politiker haben diesmal hoch die Oberhand gewonnen. Einmal dank dem freundlichen Jureden von Ritt und Lord George, die ihnen begreiflich machten, daß ihre Ziele sich auch auf nicht-militärischen Wegen würden erreichen lassen, was schließlich in der großen Welt einen besseren Eindruck hinterlassen müßte. Dann aber mochten sie sich auch aus eigener Beobachtung davon überzeugen haben, daß die vertragswidrige Besetzung des Maingaues die Stimmung in Deutschland auf das Äußerste gegen Frankreich eingenommen hatte. Von einer Besserung der Beziehungen zwischen beiden Ländern, von einer irgendwie gutwilligen Mitarbeit unseres Volkes an dem Wiederaufbau der im Kriege zerstörten Provinzen konnte solange gar keine Rede sein, wie Herr Millerand uns durch unzweifelhaft kriegerische Maßnahmen verhindern wollte, selbst das geringste Maß von

Lugussteuer bei Privatverkäufen.

Nach §§ 23, Abs. 1 Nr. 3 und 89 des Umsatzsteuergesetzes vom 24. Dezember 1919 unterliegen auch **Privatverkäufe bestimmter lugussteuerpflichtiger Gegenstände** der erhöhten Umsatzsteuer. Ein Verzeichnis dieser Gegenstände ist unten abgedruckt. Die Lugussteuer beträgt hier 15 vom Hundert. Sie ist durch **Verstempelung des Empfangsbekennnisses** über die Zahlung zu entrichten. Der Lieferer (Verkäufer) ist verpflichtet, **innen zweier Wochen** nach dem Empfang der Zahlung dem Empfänger (Käufer) ein schriftliches Empfangsbekennnis zu erteilen, das den Namen des Lieferers, den Gegenstand nach seiner handelsüblichen Bezeichnung, den Betrag des Entgeltes, den Tag der Zahlung und den **Steuerbetrag enthalten muß**.

Die erforderlichen Stempelmarken sind bei den Postämtern erhältlich. Die Verletzung der Mitteilungspflicht und der Steuerpflicht zieht nach § 43 des Umsatzsteuergesetzes eine Geldstrafe bis zum **zwanzigfachen** Betrage der gefährdeten oder hinterzogenen Steuer oder Gefängnisstrafe nach sich.

Wilsdruff, am 17. Mai 1920.

Der Stadtrat.

Verzeichnis.

Zu § 15 des Umsatzsteuergesetzes.

Zu I Nr. 1. Gegenstände aus oder in Verbindung mit Edelmetallen, soweit es sich nicht um die nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 erhöhte steuerpflichtigen Gegenstände des Juweliergewerbes oder der Gold- und Silberschmiedekunst handelt. Silberne Taschenuhren mit nur einem silbernen Deckel sind nicht erhöht steuerpflichtig.

Nr. 2. Gegenstände aus unedlen Stoffen, die mit Platin, Gold oder Silber belegt (plattiert oder doubliert) oder plattiert, vergoldet oder versilbert sind, mit Ausnahme von Christbaumschmuck, Taschenuhren, ferner von Spazierstöcken, Schirmen, Reitgeräten und Peitschen aus oder in Verbindung mit Edelhölzern (vgl. § 15, II Nr. 17 d. Ges.). Als unedler Stoff gilt auch eine Legierung mit nicht mehr als 500/1000 Silbergehalt.

Nr. 3. Halbedelsteine, einschließlich der synthetischen, und Gegenstände in Verbindung mit ihnen;

Nr. 4. Gegenstände aus oder in Verbindung mit Bernstein, Gagat (Jet), Korallen, Elfenbein, Meeresscham, Perlmutter oder Schildpatt;

Zu II Nr. 1. Schmuckgegenstände aller Art, soweit sie nicht nach § 21 Abs. 1, Nr. 1 erhöht steuerpflichtig sind;

Nr. 6. Flügel, Klaviere, Harmonien, Streich- und Zupfinstrumente sowie Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe musikalischer Stücke oder deklamatorischer Vorträge (Klavierspielapparate, Sprechapparate, Phonographen, Orthofonien usw.) sowie deren Bestandteile und Zubehör; diese Gegenstände auch dann, wenn sie nicht zum Gebrauch in der Hauswirtschaft bestimmt sind;

Nr. 8. Land-, Wasser- oder Luftfahrzeuge zur Personenbeförderung, wenn sie mit motorischer Kraft betrieben werden oder wenn sie nach ihrer Beschaffenheit für Vergnügungs- oder Sportzwecke bestimmt sind, sowie deren Bestandteile und Zubehör;

Nr. 10. zugerichtete Felle zur Herstellung von Pelzwerk mit Ausnahme gewöhnlicher Hasen-, Kanin-, Katzen-, Hunde- und Schafelle, sowie Bekleidungs- und Inneneinrichtungsgegenstände aus oder in Verbindung mit Pelzwerk, mit Ausnahme gewöhnlicher Hasen-, Kanin-, Katzen-, Hunde- und Schafpelze;

Nr. 22. Teppiche, abgepaßt oder vom Stück, sofern die Decke aus Vorkat, Samt, einschließlich von Velvet und Velours, Wusch, Seide oder Wolle besteht. Der sogenannte Pyramidenteppich und der sogenannte Tapestryteppich sind nicht erhöht steuerpflichtig.

Zu § 21 des Umsatzsteuergesetzes.

Zu Nr. 1. Edelmetalle sowie Gegenstände des Juweliergewerbes oder der Gold- und Silberschmiedekunst aus oder in Verbindung mit Edelmetallen, wenn es sich nicht um eine bloße Verlegung oder einen Ueberzug unedler Stoffe mit Edelmetallen handelt; Edelsteine, einschließlich der synthetischen, und Perlen sowie Gegenstände aus oder in Verbindung mit Edelsteinen und Perlen. Als unedler Stoff gilt auch eine Legierung mit nicht mehr als 500/1000 Silber. Vorrichtungen, die zum Ausgleich körperlicher Gebrechen dienen, unterliegen der erhöhten Steuer nicht;

Zu Nr. 2. Originalwerke der Plastik, Malerei und Graphik; Radierungen, Holzschnitte und Kupferstiche gelten als Originalwerke;

Künstlerzeichnungen bleiben von der erhöhten Steuer frei, sofern es nicht Vordrucke auf besserem Papier sind;

Zu Nr. 3 Antiquitäten, einschließlich alter Drucke, und Gegenstände, wie sie aus Liebhaberei von Sammlern erworben werden, wenn diese Gegenstände nicht vorwiegend zu wissenschaftlichen Zwecken gesammelt zu werden pflegen.